

des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark einkl.
Su beziehen durch die Post.

Juni 1913

Redaktion und Expedition:
Iida Baar, Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Redaktionschluss am 20. j. M.

Erklärung.

Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, sind die Stellen der ersten und zweiten Vorsitzenden für den Verband der Hausangestellten zur Bewerbung ausgeschrieben. Die beabsichtigte Anstellung eines Arbeitersekretärs im Verbandsbureau, die zuerst von der Generalkommission gebilligt wurde, führte nach der Beanstandung durch den Ausschuss zu unerquicklichen Meinungsverschiedenheiten und Differenzen, die mich nötigten, meine Kündigung einzureichen. Eine Darstellung der Gründe würde ein Aufrollen der Streitigkeiten bedeuten, worauf ich verzichte im Interesse der Organisation. Jedenfalls bin ich mir bewusst, daß ich in allen meinen Handlungen in dieser Frage nur von dem Motiv geleitet war, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern.

Iida Baar.

Die Scheu vor dem Dienen.

Von Mine Brother.

I.

Der Dienstbotenmangel ist eine Erscheinung, die schon viel in Wort und Schrift behandelt worden ist. Welcher Wortschwall ergießt sich über das Thema, daß „die Mädchen nicht mehr dienen wollen heutzutage“, wo immer unsere Hausfrauen zusammenkommen und anfangen, über ihre Not und Plage mit den Dienstboten zu reden. Das Thema ist bekanntlich sehr beliebt und wird deswegen auch von den Tageszeitungen zur Genugtuung der Hausfrauen nicht selten erörtert. Die Damen sprechen und hören gern davon und lesen auch gern darüber; sie sind aber nur zufrieden, wenn die alten Irrtümer und verkehrten Auffassungen in dieser Frage mit derselben Wichtigkeit immer wieder vorgetragen werden. Darum ist eine Richtigtstellung gelegentlich wohl am Platze, wenn sie auch nicht angenehm klingen mag. Die Wahrheit schmeckt immer etwas bitter.

Wir haben schon öfter betont, daß von einem Dienstbotenmangel nur zeitweilig und nur in bedingter Weise zu reden ist. Gewöhnlich fehlt es nur an billigen und willigen Dienstboten, also an solchen, die sich um geringen Lohn plagen und trotz aller schlechten Behandlung in einer Stellung aushalten, oder es mangelt an gut ausgebildeten Mädchen, die besonderen Ansprüchen gerecht werden sollen. Im allgemeinen kann man wohl sagen: Wer einen guten Lohn zu zahlen bereit ist, wer gute Kost gibt, ein wohlliches Zimmer für das Mädchen einrichtet, die Freistunden nicht zu sehr beschränkt und anständige Behandlung gewährt, der wird sich über den Mangel an dienenden Mädchen kaum zu beklagen haben.

Wenn soviel von einem Dienstbotenmangel die Rede ist, so liegt dies daran, daß die Reservearmee an Dienstboten nicht so groß ist als in anderen Berufen, trotzdem der Kampf ums Dasein noch regelmäßig eine sehr große Anzahl Mädchen zum Dienstbotenberuf führt. Man spricht bekanntlich nur von einer industriellen Reservearmee und bezeichnet damit die Massen der Arbeitslosen, die für die Industrie immer bereit stehen, nach Bedarf und nach Auswahl zur Arbeit eingestellt zu werden. Sind diese Arbeitslosen nicht dauernd vorhanden, kann die Industrie nicht viele Tausende Arbeiter und Arbeiterinnen einstellen oder entlassen, je nach dem Geschäftsgang, kann die Industrie nicht stets die gewünschte Auswahl treffen (zum Beispiel Leute über 40 Jahre zurückweisen, wie es in vielen Großbetrieben geschieht), dann klagt sie laut über großen Arbeitermangel. Es nützt nichts, wenn man sagen wollte: „Aber da sind doch Tausende arbeitslos, die gern arbeiten wollen und die Arbeit auch leisten können.“ Die Industrie bleibt beharrlich dabei: „Es herrscht ein großer Arbeitermangel, und wenn das nicht anders wird, müssen neue Maschinen erfunden werden, um die Arbeit fertigzustellen und das Geschäft nicht zu schädigen.“

Von dieser Lage der Dinge haben stets die Arbeiter den Schaden, denn sie sind auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, um leben zu können. Dies Thema läßt sich noch sehr interessant aus-

spinnen, aber wir wollen zu unserer eigenen Angelegenheit zurückkehren. Bei den Dienstboten ist die Reservearmee nicht so zahlreich, und darum hört man andauernd die Klage über die Mädchen, die nicht mehr dienen wollen.

Das Organ des Verbandes katholischer Dienstmädchenvereine behandelte kürzlich in einigen Leitartikeln die Frage: „Warum unsere Mädchen nicht mehr dienen wollen?“, und es faßte die Gründe folgendermaßen zusammen: „Es ist die Geringschätzung und Geringswertung der Arbeit, besonders der niederen Arbeiten, die Abneigung gegen persönliche Dienste und unselbständiges Arbeiten in fortwährender Abhängigkeit, die weiterverbreitete Genugtuung, die Verschärfung der Klassengegenätze und Standesunterschiede, der Aufschwung der Industrie, der Mangel an Vorbereitung für den Beruf, die sittlichen Gefahren, der Mangel an genügender gesetzlicher Fürsorge für den Dienstbotenstand.“

Diese „Gründe“ lassen das Problem ebenso unerklärt wie vorher und Gründe sollen doch erklären und verstehen lehren. Sehr vorsichtig wird von der „Geringswertung“ der Arbeit gesprochen, und darunter ist wahrscheinlich die moralische Geringswertung gemeint, und wer etwa an schönen Geldlohn dabei denkt, dem wird die „Genugtuung“ der Mädchen in Erinnerung gebracht. Von den übrigen Gründen kann man sagen, daß sie gewiß auch mitwirken, aber doch die Scheu vor dem Dienen nicht genügend erklären.

Wenn die „Geringschätzung der niederen Arbeiten“ so viel zu bedeuten hätte, dann müßte es auch an Leuten für das Straßengeld, das Wäschereinigen oder bei Reinigungsarbeiten aller Art fehlen, es müßte an Hausdienern, denen man alle möglichen niederen Arbeiten aufbürdet, mangeln.

Die „Abneigung gegen persönliche Dienste“ kann auch nicht schuld sein, sonst müßte es an Wärterinnen aller Art, an Kellnerinnen, an Friseurinnen ebenfalls mangeln.

Das „unselbständige Arbeiten in fortwährender Abhängigkeit“ erscheint eher als triftiger Grund, aber geht es nicht allen in untergeordneter Stellung befindlichen Personen, zum Beispiel den Hilfsarbeiterinnen in den Fabriken oder sogar den Beamtinnen ähnlich? Man muß allerdings sagen, daß die Abhängigkeit nirgends so drückend ist als beim Dienen.

Die übrigen Gründe kann man als mitwirkende voll gelten lassen, wenn man sich auch mancherlei dabei denken mag.

Wie die Klage um den heißen Brei schleichen aber alle angegebenen Gründe um einen Kernpunkt, der eine sehr verständliche Lösung für einen großen Teil des Problems bietet. Es ist auffällig, wie ängstlich dieser heiße Brei vermieden wird. Aber freilich, man möchte sich nicht gern den Mund verbrennen und man wagt nicht, die Worte zu sagen: Zum Dienstbotenberuf würden sich noch große Scharen von Mädchen drängen, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu erbärmlichen wären, wenn die Gesindeordnungen endlich fallen würden. Was nützt alles Salbadern über die verschiedensten Gründe, wenn man davor zurückschreckt, den Mädchen bessere Arbeitsverhältnisse zu verschaffen!

Die Geringschätzung der niederen Arbeiten wandelt sich in Hochschätzung um, wenn nur ein guter Lohn bezahlt wird. Die Abneigung gegen persönliche Dienste wird zu einer Zuneigung, wenn außer dem guten Lohn eine recht freundliche Behandlung gesichert ist. Damit verstopft man am sichersten einige Quellen, woraus die Scheu vor dem Dienen entspringt.

Was schlägt nun aber das Organ des Verbandes katholischer Dienstmädchenvereine dagegen vor? „Erneuerung christlichen Geistes und christlicher Lebensanschauung bei Herrschaften und Dienstboten“. Bei den Dienstboten wahrscheinlich deswegen, damit sie sich in Geduld und Langmut üben, bis der christliche Geist bei den Herrschaften erneuert wird. Na, da können sie lange warten! Was jahrhundertlang vergeblich gepredigt worden ist, das erfüllt sich in der Gegenwart der verschärften Klassengegenätze erst recht nicht. Aber es wird noch mehr vorgeschlagen, nämlich neben der besseren Ausbildung der Mädchen „die straffe Organisation des Dienstbotenstandes zur sittlichen Gehung und sozialen Besserstellung“. Sehr schön gesagt, aber die katholischen Dienstmädchenvereine sollten auch etwas zur sozialen Besserstellung tun,

denn davon nur schöne Worte machen, ist ebenso billig als die „Erneuerung christlichen Geistes“ herbeiwünschen. Dazu ist aber durchaus notwendig, daß man sich an den erwähnten „heißen Brei“ heranwagt. Uebrigens ist der Gedanke von der straffen Organisation der Mädchen erst recht spät gekommen, nachdem unser Zentralverband längst diesen Weg gewiesen hatte. Und bei uns wird den Mädchen ohne Umschweife gesagt: Verlaßt Euch nur auf Euch selber und nicht auf die Herrschaften, erkämpft Euch bessere Bedingungen in Euren Stellungen, der Verband wird Euch helfen und fördern. Ihr sollt Euch nicht bescheiden ducken, sondern für Eure Arbeit guten Lohn verlangen und jede schlechte Behandlung energisch zurückweisen, der Verband wird Euch über Eure Rechte jederzeit aufklären, Ihr sollt Euch davon nichts rauben lassen. Wenn irgend etwas geeignet ist, dem Diensthötenberuf die vorhandenen Kräfte zu erhalten und neue Kräfte zuzuführen, dann ist es in erster Reihe die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, die Verbesserung aller Bedingungen, unter denen eine Stellung angeboten wird. Daran arbeitet unser Verband und wartet nicht auf die Erneuerung christlichen Geistes bei den Herrschaften. Was soll übrigens bei den zahlreichen jüdischen Herrschaften werden, oder bei den vielen, die der christlichen Kirche mit der größten Gleichgültigkeit gegenüberstehen? Sollen die Mädchen da auch warten? Freilich, darauf läuft es schließlich hinaus: Warten, sich gedulden, stille sein und leiden.

Wir aber fürchten uns nicht, auf die materiellen Ursachen hinzuweisen, auf die elende Lage der Diensthöten und auf die Gefindeordnung, durch die eine Hausangestellte minderen Rechtes erklärt wird als eine gewerbliche Arbeiterin, und wir betrachten es als unsere Aufgabe, diesen Ursachen mit aller Kraft entgegenzuwirken, wenn der Diensthötenberuf annehmbarer gemacht werden soll.

Diese Erklärung des Diensthötenmangels könnte man freilich als etwas oberflächlich bezeichnen, wenn damit die Gründe erschöpft sein sollten, und wer sich tiefer mit der Frage beschäftigt hat, wird von der Erklärung unbefriedigt sein und sie als ungenügend betrachten. Ich habe aber bereits betont, daß damit nur ein Teil, und bei uns in Deutschland jedenfalls ein sehr großer Teil des Diensthötenproblems gelöst würde.

Nun weist man gern auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika hin, wo keine Gefindeordnungen bestehen, wo die Diensthöten vor dem Gesetz so frei sind wie in irgend einem anderen Beruf und wo verhältnismäßig sehr hohe Löhne bezahlt werden, wo die Hausangestellten sich in einem Hausstand eine Freiheit und Unabhängigkeit sichern, die in Deutschland die helle Entrüstung „aller Gnädigen“ hervorrufen würde.

Und trotz alledem großer Diensthötenmangel! Ja, die Amerikaner behaupten, daß der Mangel an Mädchen, die dienen wollen, in keinem Lande so groß sein könne als bei ihnen.

Da scheint das alte Problem also wieder in voller Stärke vor uns zu liegen, ungelöst, unerklärt. — Und doch wird jeder zugestehen müssen, daß bei uns in Deutschland auf lange hinaus aller Diensthötenmangel sicher gehoben wäre, wollte man nur annähernd so gute Löhne zahlen wie in Amerika, wollte man die Hausangestellten mit allen übrigen Arbeiterinnen gesetzlich gleichstellen und ihnen eine ähnliche Freiheit und Unabhängigkeit gewähren wie in Amerika. Und das zu betonen ist für unsere Mädchen von heute sehr wichtig, denn noch stehen die deutschen Diensthöten weit zurück hinter den amerikanischen und es ist nicht einzusehen, warum sie es nicht ebenso gut haben sollen.

Warum nun aber unter so günstigen Verhältnissen das alte Problem des Diensthötenmangels uns wieder vor ein Fragezeichen stellt, das noch dazu viel größer geworden scheint, das wollen wir in einer zweiten Besprechung untersuchen, um die Lösung des Rätsels zu finden.

Vier Gefindeordnungen in Frankfurt a. M.

Die Ueberschrift enthält keinen Irrtum oder Druckfehler: im Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. gelten vier verschiedene Gefindeordnungen. Bekanntlich sind die Vorschriften des Landesrechts über das Gefindewesen durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben worden. Sie gelten, abgesehen von Einzelheiten, heute noch als verbindliches Recht. Und da Preußen in den 1866 annektierten Landesteilen nicht die altpreussische Gefindeordnung von 1810 eingeführt, sondern die aus vorpreeussischer Zeit stammenden Gefindeordnungen in Kraft gelassen hat, so erstreckt sich die Stadt Frankfurt a. M., die heute infolge Eingemeindungen ein Gebiet umfaßt, dessen einzelne Teile früher vier verschiedenen selbständigen Staaten angehörten, vier verschiedener Gefindeordnungen. Es gibt:

1. für die alte Stadt Frankfurt a. M. mit Sachsenhausen, Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Hausen und Frankfurter Teil von Niederursel die Frankfurter Gefindeordnung vom Jahre 1822 (die hier genannten Stadtteile gehörten schon vor 1866 zum Gebiet der freien Reichsstadt oder waren Landgemeinden des Staates Frankfurt a. M.);

2. für Bockenheim, Seckbach, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Braunheim, Breungesheim und Berkersheim die kurhessische Gefindeverordnung von 1801;
3. für Heddernheim die nassauische Verordnung von 1819;
4. für Rödelheim und den ehemals hessischen Anteil von Niederursel die hessische Verordnung von 1857.*)

Die Verordnung unter 4 enthält nur Vorschriften polizeilicher Natur, aber keine privatrechtlichen. Für das Verhältnis zwischen Angestellten und Dienstgeber kommen also nur die anderen drei Gefindeordnungen in Frage.

Die Dienstverhältnisse in Rödelheim und Niederursel (hessischer Anteil; von Niederursel gehörte bis 1866 ein Teil zu Frankfurt a. M. und ein Teil zum Großherzogtum Hessen) werden, da landesrechtliche Vorschriften nicht bestehen, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beurteilt.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß alle drei Gesetze in erster Linie die Interessen der Dienstgeber wahren. Zu dem Zwecke sind sie geschaffen worden. Damals hielt die Gesetzgebung es noch nicht für nötig, ihren Zweck, den Besitzenden zu nützen, zu verschweigen. Mit naiver Unbekümmertheit wird in den alten Verordnungen betont, daß der Landesvater den Klagen über Mangel an Diensthöten und die Verdorbenheit und schlechte Ausführung des Gefindes abhelfen will. So verordnet Wilhelm IX., Landgraf von Hessen, in der Verordnung von 1801, „daß alle Bürger und Bauern, die ihre Kinder zu ihrer Siantierung, zu dem Ackerbau oder dem Haushalte nicht nötig haben, noch sie ein Handwerk erlernen lassen, dieselben, sobald sie in den Jahren sind, daß sie sich bei anderen Leuten vermieten können, nicht bei sich behalten, sondern soviel möglich bei anderen ehrlichen Leuten zur Aufwartung und zum Dienen beizuteilen unterzubringen suchen sollen“. Und um seinem Wunsche Ausdruck zu verschaffen, gibt der fürsorgliche Landesvater den Polizeidienern in den Städten und den Schulzen der Dörfer den Befehl, auf alle „fremden, herrnlosen und müßigen Leute“, die nicht gedient haben oder des Dienens überdrüssig sind, aufmerksam zu sein und sie der Obrigkeit anzuzeigen. Und ledigen Personen, besonders Mädchen, welche gedient haben oder dienen können, soll ohne Genehmigung der Obrigkeit nicht gestattet werden, sich für sich setzen zu dürfen, „wenn sie auch vorgeben möchten, durch Tagelohnen, Stricken, Spinnen oder Waschen für andere Leute ihren Unterhalt zu verdienen“. Wer ohne „hinlängliche Ursache“ und ohne ein „ehrlisches Gewerbe zu treiben“, sich nicht vermietet, soll mit Wegebau „und anderen öffentlichen Arbeiten belegt und verwahrt werden, daß er „bei einem eintretenden zweiten Falle eine angemessene Zuchthausstrafe zu erwarten“ habe. Man sieht, daß das „Nichtvermieten“ schwere Strafe nach sich zog. Auch gegen Eltern, die ihre Kinder nicht in einen „schicklichen Dienst“ tun, wurden Strafandrohungen erlassen.

Genau so, wie der Gesetzgeber dafür sorgte, daß den „Herrschaften“ die nötigen Diensthöten zur Verfügung standen, war er auch bemüht, die Diensthöten in Untermüßigkeit zu halten und die Vorrechte der Dienstgeber zu halten und zu mehren.

Die größte Bedeutung hat die alte Frankfurter Gefindeordnung. Ihr untersteht die große Mehrheit der Hausangestellten in Frankfurt. Nach ihr gehört zur Gültigkeit eines Dienstvertrages die Vereinbarung über Aufnahme des Diensthöten und seinen Eintritt, die Bestimmung des Lohns und die Eingabe und Annahme des Mietpfennigs. Wenn eines dieser Merkmale fehlt, liegt kein gültiger Gefindevertrag vor. Auch der faktische Eintritt in die Stellung macht das Verhältnis nicht zu einem Gefindedienstverhältnis, wenn eines der eben genannten Erfordernisse, zum Beispiel die Verabreichung des Mietpfennigs, nicht geschehen ist.

Die Pflichten der Diensthöten sind breit und ausführlich vorgeschrieben. Da finden wir, daß neben Treue, Fleiß und Willigkeit, Ehrerbietung gegen die Herrschaft und Achtung gegen ihre Angehörigen, sowie Verträglichkeit mit dem „Nebengefinde“ und gestiftete, anständige Ausführung verlangt wird. Und endlich ist noch eine Art Generalverpflichtung vorgesehen, indem als Pflicht des Diensthöten „Befolgung alles dessen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut findet“, bezeichnet wird. Ueber die Art der Dienstleistung sagt das Gesetz, daß der Hausangestellte alles zu leisten schuldig ist, was nach der Eigenschaft seines Dienstes als eine ihm zukommende Verrichtung verstanden werden kann. Schließlich wird ihm noch besondere Sorgfalt in der Behandlung des ihm Anvertrauten zur Pflicht gemacht. Bei vorsächlichen oder groben Versehen muß der Diensthöte den von ihm verursachten Schaden ersetzen. Bei geringen Versehen tritt die Ersatzpflicht nur ein, wenn gegen einen „ausdrücklichen Befehl der Herrschaft“ gehandelt worden ist. Die auch in Frankfurt oft sehr beliebten und häufigen Abzüge für ohne grobes Verschulden beschädigte Sachen finden im Gesetze also keinen Stützpunkt. Keine Angestellte braucht sich für ein Stück

*) Alle Ortsnamen bezeichnen Stadtteile, nicht selbständige Gemeinden.

zerbrochenes Geschirr immer einen Abzug gefallen lassen. Es kommt stets auf den Grad der Unvorsichtigkeit an. Für die Folgen eines Malheurs haftet der Diensthote keinesfalls. Die Höhe des Schadens ist für die Frage, ob der Angestellte ersatzpflichtig ist oder nicht, nebensächlich. Mit Ersatzforderungen kann der Dienstgeber gegen den Lohn aufrechnen, da das Aufrechnungsverbot des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Gefindedienstverhältnis nicht gilt.

Entsprechend der Auffassung der Zeit, wonach der Dienstgeber der Erzieher und Gebieter des Angestellten war, ist noch bestimmt, daß „Befehle und Verweise“ mit „Ehrrüchtheit und Verschandenheit“ anzunehmen sind.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, alles was an Lohn, Kost, Kleidung und anderen Nebenvorteilen (Geschenken) zugesagt worden ist, genau zu erfüllen. Er soll nicht nur Zeit zum Besuche des Gottesdienstes gewähren, sondern den Diensthoten zur Ausübung seiner Religionspflichten anweisen und „ermuntern“. Von freier Zeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten sagt das Gesetz nichts. Dem erkrankten Angestellten ist „ärztliche und chirurgische Hilfe“ zu gewähren und „mit Eilfertigkeit“ zu verschaffen. Diese Pflicht war den Dienstgebern jahrzehntlang durch ein reiches Stiftungsfrankenhaus, das Hospital zum heiligen Geist, abgenommen. In diesem Spital wurden bis vor ungefähr zehn Jahren alle Diensthoten „christlicher Herrschaften“ unentgeltlich behandelt und gepflegt. Für jüdische Dienstgeber hatte das Königswarter Spital die gleiche Einrichtung getroffen. Seit ungefähr zehn Jahren versorgen die Spitäler Diensthoten nicht mehr unentgeltlich. Um den Dienstgebern die Lasten abzunehmen, die ihnen aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fürsorge für die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Angestellten erwachsen, hat die Stadtverwaltung eine Diensthotenversicherung geschaffen. Die Beteiligung hieran ist freiwillig. Die Beiträge, die mit der Zahl der Angestellten progressiv steigen, muß der Dienstgeber tragen. Die Diensthotenversicherung tritt nur in solchen Fällen ein, in denen Spitalpflege notwendig ist: Ärztliche Hilfe außerhalb des Spitals muß der Dienstgeber gewähren. Die Angestellte brauchen die Kosten hierfür nicht zu zahlen. Mit dem 1. Januar 1914 tritt die reichsrechtliche Krankenversicherung ein. Es sind auch schon jetzt alle Hausangestellten berechtigt, der allgemeinen Ortskrankenkasse als freiwillige Mitglieder beizutreten.

In der Aufkündigung des Dienstverhältnisses ist die Frankfurter Gefindeordnung schon ganz modern; die Kündigung kann an jedem Tage mit Frist von zwei Wochen erfolgen.

Sehr ungleich sind aber Dienstgeber und Angestellte in der Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung bedacht. Dem Dienstgeber stehen bedeutend mehr Gründe zur kündigungsfreien Entlassung zur Seite, wie dem Angestellten zum Verlassen der Stelle ohne vorherige Kündigung. So kann der Dienstgeber das Verhältnis lösen, wenn er den Lohn für 14 Tage und für jeden Tag ein Kostgeld von 24 Kreuzern = 70 Pf. zahlt. Bei den Vermittlungen, die durch den städtischen Stellennachweis erfolgen, wird jetzt auf Anregung der Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung versucht, für die Angestellten ein Kostgeld von 1,40 Mk. pro Tag zu erreichen, wenn sie ohne Grund plötzlich entlassen werden. Alle Angestellten, die durch diesen Nachweis ihre Stellung bekommen haben, wollen sich also im Streitfalle nicht mit den 70 Pf. der Gefindeordnung abweisen lassen, sondern 1,40 Mk. pro Tag beanspruchen. Der Dienstgeber hat aber auch noch eine ganze Reihe gesetzlicher Gründe, aus denen er das Dienstverhältnis lösen kann, ohne irgendeine Entschädigung zahlen zu müssen. Gründe dieser Art sind: begründetes Bedenken gegen die Treue, Schwangerschaft, Unfähigkeit zu einer vorher gerühmten Geschäftlichkeit, übermäßiger Aufwand in Geld oder Kleidung, Fortbleiben während der Nacht, Freiheitsstrafe, Verabredung und Verleitung der anderen Angestellten zu gemeinschaftlicher Aufkündigung, nachlässige Beforgung der Arbeit, beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit, ehrenrührige Nachrede gegen die Herrschaft u. a. Man sieht, es fällt dem Dienstgeber nicht schwer, einen Grund zu finden, um einen Angestellten ohne Kündigung fortzuschicken. Der Mangel an Arbeitskräften sorgt allerdings dafür, daß die Dienstgeber in diesem Punkte nicht allzu übermütig werden.

Die Angestellte dagegen kann die Stellung ohne Kündigung nur aus wenigen Gründen verlassen, so wenn der Dienstgeber in ein „entferntes Land“ reisen will, weiter kann sie die Stellung bei Krankheit verlassen, im Heiratsfalle, bei Anfall einer Erbschaft, die die Anwesenheit an einem anderen Orte bedingt und endlich, wenn der Dienstgeber sie zu Handlungen verleiten will, die gegen die guten Sitten verstoßen. Nichtzahlung des Lohnes, Beleidigungen und ähnliches berechtigen nicht zu sofortigen Verlassen der Stelle. Natürlich kann auf Zahlung des Lohnes Klage erhoben werden und auch wegen Beleidigungen kann der Schuldige verklagt werden. Gewöhnlich spielen sich derlei Dinge aber unter vier Augen ab und werden später abgeleugnet.

Die Rechte der Angestellten sind also bei weitem nicht so umfassend wie die der Dienstgeber.

Das Dienftbuch, dieses Kreuz der Angestellten, ist obligatorisch.

Bei allen Streitigkeiten wegen Lohn oder Zeugnis muß vor Anrufung des Gerichts erst ein Sühneversuch bei dem zuständigen Revierbeamten der Polizei gemacht werden. Diese Einrichtung hat sich natürlich vollkommen überlebt. Jrgendeinen Wert hat sie für die Angestellten nicht. Für den Dienstgeber ist sie allerdings nicht so wertlos. Die Meinung des Polizeibeamten pflichtet gewöhnlich dem Dienstgeber bei, was manche Angestellte schon veranlaßt hat, auf die Verfolgung ihres Rechts beim Gericht zu verzichten.

Die nassauische Verordnung gleicht in vielen Punkten der Frankfurter Gefindeordnung. Zur Gültigkeit des Vertrages ist auch Hingabe und Annahme des Mietgeldes erforderlich. Rechte und Pflichten sind in ungefähr gleicher Weise geregelt. Der Dienstvertrag gilt aber, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, auf ein Vierteljahr abgeschlossen. Wandelzeiten sind Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis. Die Aufkündigung muß sechs Wochen vorher erfolgen. Auch die Gründe, die die beiden Parteien zur Lösung des Dienstverhältnisses ohne vorherige Aufkündigung haben, gleichen denen der Frankfurter Gefindeordnung im großen und ganzen. Nur kann die Angestellte bei Nichtzahlung des Lohnes die Stellung verlassen, wenn mehrmalige Mahnung und Aufforderung durch die Polizei fruchtlos waren.

Auch die kurhessische Verordnung unterscheidet sich in der Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wenig von den für Alt-Frankfurt gültigen Bestimmungen. Mietgeld gehört nicht zu den unbedingten Erfordernissen für die Gültigkeit des Vertrags. Die Kündigungsfrist beträgt, wenn nicht eine andere vereinbart worden ist, drei Monate. Die Gründe zur sofortigen Lösung — ohne Kündigung — stimmen ziemlich mit denen der Frankfurter Gefindeordnung überein. Nur gilt auch Veruntreuung von Ess- und Trinkwaren, um den Hunger zu stillen, als Entlassungsgrund, wenn der Angestellte sich durch zweimalige Verwarnung nicht hat „abschrecken“ lassen. Bei Streitigkeiten braucht die Vermittlung der Polizei nicht angerufen zu werden; der Streit kann gleich beim ordentlichen Gericht anhängig gemacht werden.

Ueber die Höhe des Kostgeldes enthalten sowohl die nassauische, wie die kurhessische Verordnung keine Bestimmungen; sie kann also durch Gerichtsurteil festgesetzt werden.

Von dem Geiste, der die kurhessische Verordnung beherrscht, bekommt man eine Vorstellung durch seine drakonischen Strafandrohungen. Diebstahl im ersten Falle sollte mit Gefängnis bei Wasser und Brot, im zweiten Falle mit Zuchthausstrafe, im dritten Falle mit öffentlicher Arbeit in den Eisen oder im Spinnhause, wenn aber der Wert des Diebstahls im dritten Falle sich über zehn Taler beläuft, „nach Befinden mit dem Strange ohne Nachsicht“ bestraft werden. Das atmet am Anfang des 19. Jahrhunderts noch ganz barbarisches Mittelalter.

Für das Gebiet aller drei Gesetze (und für den übrigen Teil von Hessen-Nassau mit Ausschluß der früher bayerischen Gebiete) gilt doch das preussische Gesetz vom 27. Juni 1886. Dieses Gesetz droht für hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zur Aufsicht bestellten Personen, sowie Verlagen oder Verlassen des Dienstes Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen an. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Dienstgebers ein; der Antrag ist innerhalb 14 Tagen zu stellen.

Die Gesetzesblätter, die die Gefindeordnungen enthalten, sind Dokumente des Klassenunrechts in seiner schärfsten Form. In diesen Rechten zeigt sich der Charakter des Gesetzes als eines Herrschaftsinstrumentes für die Besitzenden ohne Verhüllung. Mag auch manches von dem Unrecht dieser Gesetze heute nur noch selten angewendet werden, seine Existenz allein ist ein Skandal. Und immer bleiben die Gefindeordnungen mit ihren Ausnahmegesetzungen eine ständige Gefahr für die Angestellten. Sie zu beseitigen muß unsere vornehmste Aufgabe sein. G. S.

Besteht ein Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft gegen den Diensthoten?

Diese Frage ist zu verneinen. Selbst die veralteten Gefindeordnungen sprechen ein solches Recht nicht aus. Wo dies vereinzelt geschieht, sind solche Verordnungen durch Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. Dort heißt es:

„Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gefinde gegenüber nicht zu.“

Allerdings verbürgen einige Gefindeordnungen der Herrschaft, wenn sie den Diensthoten mit „geringen Tätlichkeiten“ behandelt, Straffreiheit. So sagt zum Beispiel § 77 der preussischen Gefindeordnung:

„Reizt das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Verhalten zum Zorn, und wird es in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genehmigung fordern.“

Ob dieser Paragraph noch gilt oder nicht, darüber streiten sich auch die Verfasser der Kommentare der Gesindeordnungen. Gerhard sagt: „§ 77 ist bereits aufgehoben durch das Strafgesetzbuch.“ Lindenbergh sagt: „In der Theorie nimmt man vielfach an, daß § 77 in die vom Strafgesetzbuch geregelten Materien eingreife und daher durch das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch außer Kraft sei. Die Praxis habe aber daran festgehalten, daß § 77 durch das Strafgesetzbuch weder aufgehoben noch geändert ist.“ Und in der Tat beweisen ja Gerichtsverhandlungen und Urteile, daß Dienstboten beschimpft und geschlagen wurden und obendrein noch bestraft.

Erst kürzlich hat sich vor einem Berliner Gericht folgender Fall zugetragen, der in den „Juristischen Tagesfragen“ wie folgt besprochen wird:

„Ein Dienstmädchen hatte gegen die Herrschaft Strafantrag gestellt wegen erhaltener Züchtigung. Die Strafanzeige war begründet durch eine Bestimmung des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in der ausdrücklich ausgesprochen ist, daß dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht dem Gesinde gegenüber nicht zusteht. Trotzdem wurde die beklagte Hausfrau freigesprochen, obwohl sie zugab, dem Mädchen, gereizt durch ungebührliches Verhalten, eine Ohrfeige gegeben zu haben. Für die von ihrem Anwalt beantragte Freisprechung wurde der § 77 der Gesindeordnung vom Jahre 1810 in Anspruch genommen. Der Vertreter des Mädchens stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß dieser Paragraph der Gesindeordnung durch die Bestimmung im Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch außer Kraft gesetzt wäre. Der Richter entschied jedoch in anderem Sinne: Der betreffende Paragraph des Einführungs-gesetzes hat lediglich den Zweck, das in einigen Gesindeordnungen früher gesetzlich anerkannte Züchtigungsrecht zu beseitigen. Der § 77 der preussischen Gesindeordnung verleiht aber keineswegs der Herrschaft ein Züchtigungsrecht; und aus diesem Grunde ist er auch durch die Bestimmungen des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht beseitigt. Alle höheren Gerichte haben bisher diesen Grundsatz anerkannt. Der § 77 der preussischen Gesindeordnung hat lediglich den Zweck, die Dienstherrschaft, die im Zustand der Erregung infolge von Ungebührlichkeiten des Gesindes sich zu einer Tätlichkeit hinreizen läßt, vor einer gerichtlichen Bestrafung zu schützen. Es handelt sich also auch nicht einmal um ein bedingtes oder beschränktes Züchtigungsrecht, das der Herrschaft zugesprochen ist, sondern lediglich um einen Schutz vor Bestrafung bei einer geringfügigen Handlung im Affekt.“

Wir müssen aber die Praxis bekämpfen, die darauf hinausläuft, daß wohl der Herrschaft kein Züchtigungsrecht zusteht, daß ihr aber, wenn sie es ausübt, dafür keine Strafe droht. Das Fortbestehen der veralteten Bestimmungen der Gesindeordnungen ermutigt manche „Herrschaft“, sich das Recht anzumazen, ihre Angestellten roh und ehrverletzend zu behandeln.

Aber auch die Dienenden werden wegen der vielen Schwierigkeiten, die der klagenden Partei zufallen und wegen der geringen Bestrafung der Schuldigen in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Herrschaft ein Recht habe, die bei ihnen in Arbeit Stehenden zu drangalieren, zu peinigen, zu beschimpfen und schließlich gar zu züchtigen. Dieses Recht besteht aber nach dem Gesetz nicht, und es ist unsere Aufgabe, die Arbeiterschaft, deren Kinder in Dienst gehen, und die Dienenden selbst davon zu unterrichten, daß sie der Herrschaft nicht mehr Rechte einräumen, als diese sowieso schon hat, und daß sie die geringen Rechte, die den Dienenden nach dem Gesetz zustehen, mit Hilfe des Verbandes ausnützen.

Allerdings werden ja die Dienenden selten in der Lage sein, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie nicht dem Verband der Hausangestellten angehören, der es sich neben seinen sonstigen Zwecken, der Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Förderung der geistigen Interessen der Hausangestellten, ganz besonders angelegen sein läßt, seine Mitglieder gegen angetanes Unrecht zu schützen und zu verteidigen.

Jda Baar.

Eine kostenlose Auskunftsstelle in Leipzig errichtet.

Nun wird auch die Ortsgruppe Leipzig mit dem 1. Juni d. J. ein eigenes Büro eröffnen. Dasselbe befindet sich im Volkshaus, Zeiser Str. 32, III Tr., und ist geöffnet täglich von 5 bis 7 Uhr nachmittags, außer Sonntags.

Wie oft haben wir uns schon gewünscht ein eigenes Heim zu haben, wo wir stets eine Kollegin antreffen, die den rat-suchenden Hausangestellten in der rechten Weise hilfreich zur Seite steht. Jetzt ist es gelungen, solche Stätte zu schaffen. Es ist nur ein kleiner Raum, den wir besitzen, aber er kann wachsen, wenn die Zahl unserer Mitglieder in Leipzig wächst. Wollen wir dieses Büro erhalten und wollen wir es schöner und größer ausbauen, so liegt es an uns, stets von unserm Verband zu unseren Kolleginnen, die noch nicht zu uns gehören, zu sprechen. Davon zu erzählen, welcher Nutzen durch den Zusammenschluß aller Haus-

angestellten erreicht werden kann und wie der Verband für alle eintritt, denen Unrecht geschieht.

Wir ersuchen unsere Mitglieder, ihnen bekannte Mädchen auf unsere Auskunftsstelle hinzuweisen. Es werden hier gleich die Neuaufnahmen vollzogen, hier können Beiträge bezahlt und die neue Zeitung entnommen werden von denen, die noch ein Vorurteil dagegen haben, daß die Kassierer-in ins Haus kommt. Hier kann aber nicht nur, sondern „soll“ jedes unserer Mitglieder Agitationsmaterial, aufklärende Schriften für Wasch- und Putzfrauen sowie für Hausangestellte in Empfang nehmen und an inter-essierte Personen weitergeben, denn viele wissen leider noch nicht den Weg zu dem Verband zu finden. Unsere kostenlose Stellenvermittlung bleibt nach wie vor mit dem städtischen Arbeitsnachweis, Handelshof, Naßmarkt 3 part., verbunden. Ueber eine gemeinschaftliche Beschäftigung mit kleiner Einweihungsfeier werden wir bei nächster Zusammenkunft beschließen. Tragt nun alle Euer Teil dazu bei, daß Leben und Bewegung und ein Vorwärtkommen mit der Neuschaffung in der Ortsgruppe Leipzig erzielt wird.

Die Leiterin Auguste Hennig.

Eröffnung eines kostenlosen Stellennachweises und einer kostenlosen Auskunftsstelle in Kiel.

Mit dem 1. Juni dieses Jahres wird auch unsere Ortsgruppe Kiel ihren Mitgliedern kostenlos Gelegenheit geben, Arbeit, Rat und Auskunft zu erhalten. Unser Büro befindet sich Knooperweg 100a und ist täglich geöffnet.

Ein längst ersehnter Wunsch geht uns hiermit in Erfüllung. Unser Büro wird aber nicht nur Arbeitsvermittlungsstelle sein, sondern es soll allen, die uns brauchen, ein Zufluchtsort sein, der ihnen sicheren Rat und tatkräftige Hilfe bietet.

Und gemütlich soll es bei uns sein. Diese Stätte, die wir uns selbst geschaffen haben, wollen wir alle als unser Heim betrachten, was wir zu fördern und zu unterstützen verpflichtet sind. Wenn es auch in der ersten Zeit nicht möglich sein wird, jeder stellung-suchenden Kollegin gleich eine Stellung zu verschaffen, denn auch die Hausvorstände müssen erst von dieser neuen Einrichtung unterrichtet werden, so darf deshalb doch keine Hausangestellte ver-säumen, zuerst sich stets an unsere eigene Stellenvermittlung zu wenden und auch alle Kolleginnen, die die Stellung wechseln wollen, an den Verbandsnachweis zu verweisen. Halten alle unsere Mitglieder zu uns, so wird es bald möglich sein, Vorteile bei der Annahme einer Stellung aus-zubedingen, damit unseren Kolleginnen vor allem etwas mehr freie Zeit zur Verfügung steht, mit deren Hilfe sich alle weite-ren Vorteile nach und nach erringen lassen. Jetzt wollen wir mit neuem Mut an unsere neue Arbeit gehen und alle unsere Mitglieder sollen uns dabei helfen.

Die Leiterin Frau Deeberg.

Was sich die Dienstherrschaften bei Erkrankung dem Dienstmädchen gegenüber herauszunehmen wagen.

Bei dem Landwirt Trollius in Gardelegen war das Dienstmädchen Fr. B. aus Braunschweig gegen einen Monatslohn von 25 Mark in Stellung getreten. Infolge überanstrengender Arbeit stellten sich nach fünfmonatiger Tätigkeit bei dem Mädchen Unterleibsleiden und Leistenbruch ein, so daß die Nernste den Landwirt Tr. um Erlaubnis zwecks Aufsuchens eines Arztes bat. Da dieses dem Landwirt Geld kosten würde, bestellte er jedoch keinen Arzt, so daß Fr. B. eines Tages nach Braun-schweig zur ärztlichen Untersuchung fuhr gegen den Willen des Dienstherrn. Der Frauenarzt Dr. Br. in Braunschweig hielt so-fortige Operation und Unterbringung im Krankenhaus für not-wendig, welchem Ersuchen die Kranke nachkam. Trotzdem dieser Sachverhalt dem Dienstherrn mitgeteilt wurde, verweigerte er die Herausgabe der Sachen und den rückständigen Lohn, so daß Klage beim Amtsgericht in Gardelegen durch das Arbeitersekretariat in Braunschweig anhängig gemacht werden mußte. Selbst die von dem Arzt Dr. Br. in Braunschweig aus-gestellte ärztliche Bescheinigung, die wörtlich folgendermaßen lautete:

„Fräulein S... B... hier, Gildenstr. 3, ist von mir wegen eines Unterleibsleidens behandelt und wegen eines Leistenbruches operiert“

glaubte der Landwirt nicht, sondern ließ ein halbes Dutzend Ter-mine zwecks weiterer Beweiserhebung stattfinden. Zwei Rechts-anwälte sollten „Klärung zugunsten des Landwirts“ schaffen! Dieses gelang aber nicht, sondern der „noble Dienstherr“ wurde kostenpflichtig zur Herausgabe der Sachen und des rückständigen Lohnes verurteilt. Der Landwirt Tr. hatte also nebenbei noch eine nicht geringe Rechnung für den Rechtsbeistand und die Ge-richtskosten zu tragen.

Vorstehender Streitfall zeigt, wie die dienenden Mädchen von den Herrschaften bei Erkrankungen, die sie sich bei der schweren

Sind die Versicherungsjahre abgelaufen, erhalten die Versicherten die ersparte Summe voll ausgezahlt, während die Versicherungsinstitute zum Teil ihre Beamten davon bezahlen und dadurch oft bedeutende Abzüge entstehen. Das fällt bei diesem Arbeiterunternehmen vollständig fort, da die Gewerkschaftskassierer sich bereit erklärt haben, die Beiträge einzukassieren. Dadurch entstehen keine Kosten.

Martha Fehse.

Hamburg. Mitgliederversammlung vom 8. Mai im Gewerkschaftshaus. Die KassiererIn gibt die Abrechnung vom ersten Quartal. Die Einnahme ergab 3811,40 Mk., die Ausgabe 2294,19 Mk., bleibt ein Kassenbestand von 1517,21 Mk. Nachdem noch die KassiererIn darauf aufmerksam gemacht, daß in unserer Zeitung in der Abrechnung von unserer Ortsgruppe ein Druckfehler vorhanden ist, wird derselben Entlastung erteilt. Der Vortrag: „Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Dienstboten“ wurde wegen zu schwachen Besuches der Mädchen noch hinausgeschoben. Die Vorlage kam so überraschend, daß es nicht möglich war, öffentliche Protestveranstaltungen zu veranstalten. Wir werden aber nochmals darauf zurückkommen, denn so wie die Vorlage angenommen, können wir uns nicht damit zufrieden geben. Es wird sodann der Bericht über den Verlauf und die Beschlüsse unserer außerordentlichen Generalversammlung gegeben. Es wird berichtet, daß der Ausschuß, der Zentralvorstand sowie die Generalkommission in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, eine erste und zweite Vorsitzende neu anzustellen, da auch die erste Vorsitzende Fräulein Baar ihre Stellung bei uns zum 1. Juli gekündigt hat. Kollegin Baumann führte aus: Was die Hamburger Ortsgruppe gewollt, ist voll und ganz geschehen, hoffen wir, daß sich geeignete Personen finden für die neu zu besetzenden Stellen in unserem Verband. Es wird darauf hingewiesen, daß die nächste Nummer unserer Zeitung acht Tage früher herausgibt wird, worin die vakanten Stellen ausgeschrieben werden, damit auch unseren Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, sich zu bewerben. Kollegin Lesche: Jedenfalls haben wir uns durch unseren öffentlichen Protest Respekt verschafft. Ein Antrag des Vorstandes auf Anschaffung eines Bücherchranks wird bis zu einer späteren Versammlung vertagt. Nachträglich werden noch die Kolleginnen Baumann, Kröger und de Haas als Kartelldelegierte gewählt.

J. de Haas.

Hannover. In unserer Mitgliederversammlung, die am 23. April d. J. im Gewerkschaftshaus stattfand, gab die Kollegin Med den Kassen- und Geschäftsbericht.

Auch im letzten Quartal konnte unsere Verwaltung einige Differenzen regeln. Eine größere Forderung für ein Mitglied wird momentan vor dem Amtsgericht mit unserem Rechtsschutz vertreten und erwarten wir bestimmt einen günstigen Verlauf in der Sache.

Einige Details aus unserer Straßenagitation wurden auch mit großem Interesse aufgenommen.

Unter „Verschiedenes“ wurde insbesondere auf die öffentliche Versammlung hingewiesen. Der Nästkursus ist zu seinem Ende gekommen und soll ein neuer Kursus, wenn genügend Teilnehmerinnen dafür angemeldet sind, in absehbarer Zeit beginnen.

Ferner hat der Vorstand in Aussicht genommen, daß außer der monatlichen Mitgliederversammlung noch ein Wochenabend als Unterhaltungsabend eingeführt wird. Dadurch ist unseren Mitgliedern besser und öfter die Gelegenheit gegeben, einander näherzutreten, den Organisationsgedanken zu festigen und die Solidarität, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu pflegen.

Hoffen wir, daß diese Abende gut besucht werden. Näheres wird darüber noch bekanntgegeben. Der Besuch der Mitgliederversammlung muß auch besser und pünktlicher werden und ich glaube bestimmt, daß bei größerem Eifer für unsere Sache auch Zeit dafür sein wird.

Unsere öffentliche Versammlung, in der Frau Harder-Bremen über das Thema: „Welcher Vereinigung müssen die weiblichen Hausangestellten angehören?“ sprechen sollte, konnte zur festgesetzten Stunde nicht stattfinden, weil der Besuch des wunderschönen Wetters wegen zu Anfang sehr schwach war. Die Anwesenden (gegen Abend war der Besuch sehr gut geworden), sind dann doch noch auf ihre Rechnung gekommen, denn Frau Harder hielt uns dafür eine schöne Festrede. Sie schilderte die Leiden der Hausangestellten, beleuchtete die Fürsorge der Herrschaften für ihre Mädchen und zeigte den Weg, wie wir zu unserem Rechte kommen werden. Ihre Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen.

Im Anschluß daran brachte die Kollegin Med auch noch einige charakteristische Vorfälle zum Vortrag und forderte die Anwesenden auf, für den Verband der Hausangestellten kräftig zu agitieren, denn nur diese Organisation kann und wird für die Interessen der Hausangestellten eintreten.

Mehrere Neuaufnahmen wurden gemacht.

M. Med.

Kiel. Versammlung vom 7. Mai 1913. Zur Aufnahme in unseren Verband hatten sich 7 neue Mitglieder gemeldet. Die Abrechnung vom ersten Quartal gab unsere erste KassiererIn Frau Böttcher. Die Abrechnung ergab in der Hauptkasse eine Einnahme und Ausgabe von je 209,20 Mk.; in der Nebenkasse eine Einnahme und Ausgabe von je 109,29 Mk. Der Mitgliederbestand war am Schlusse des Quartals 100. Der KassiererIn wurde Entlastung erteilt. Dann nahm Herr Arbeitersekretär Villian das Wort zum Vortrag über „Heinrich Heine“. Referent schilderte des großen Dichters ganzes Leben, Wirken und Schaffen. Zum Schluß las der Referent noch einige sehr hübsche Gedichte aus Heines Werken vor, welche von den anwesenden Mitgliedern mit großer Freude aufgenommen wurden. Dem Referenten wurde großer Beifall gespendet. Es war nur schade, daß die Zeit so schnell vorüber war. Unter „Verschiedenes“ wurde beschlossen, einen Ausflug zu veranstalten, und zwar am Sonntag, den 22. Juni, nach dem Schulhofergelände, woran sich alle Mitglieder beteiligen sollen und können. Unsere Kolleginnen bitten wir, Bekannte und Freundinnen mitzubringen. Die Frauen wurden aufgefordert, ihre Kinder auch mitzubringen, damit ein

rechtes Familienfest zustande kommt. Schluß der Versammlung um 10¼ Uhr.

Frau A. Boiler.

Leipzig. Am 26. April fand in den Sälen des „Tivoli“ unser 6. Stiftungsfest statt. Es war von Mitgliedern wie von Gästen sehr zahlreich besucht. Die gut besetzte Musikkapelle leitete durch wirkungsvolle Konzertsstücke das Fest ein. Fräulein Bösch brachte einige Lieder zur Laute zum Vortrag. Die wohlgeleitete Vortragsweise erregte bei den aufmerksamen Zuhörern größtes Interesse. Dies bewies der überaus starke Beifall. Unser langjähriges Mitglied, Fräulein Naumann, brachte einen sinnreichen Prolog recht ausdrucksvoll zu Gehör, welcher ausklang in die ermahnenden Worte an die Anwesenden, unseren Verein, welcher sich nach mühevoller Arbeit stets vorwärts entwickelt, auch fernerhin tatkräftig zu fördern. Nach dem Konzert gelangte ein von Mitgliedern aufgeführter Einakter „Dienstbotenstreiche“ zur Auf-führung, welcher allgemeine Heiterkeit erregte. Dann kam der Tanz zu seinem Rechte und die Feststimmung erreichte somit den Höhepunkt. Um 2 Uhr fand eine gemeinsame Kaffeetafel statt, wo unsere Mitglieder mit Kaffee und Kuchen bewirtet wurden. Nur zu schnell eilten die Stunden des Frohsinns dahin, welche allen Beteiligten in froher Erinnerung bleiben werden. Allen denen aber, welche zum besten Gelingen unseres Festes beitrugen, sagen wir an dieser Stelle nochmals unseren Dank.

Paul Czeczor, Schriftführer.

Stuttgart. Sonntag, 29. April, fand eine gesellige Zusammenkunft im Schwabenbräu, Cannstatt, statt. Frau Vorhölzer hielt eine Ansprache über den Zweck und den Nutzen, den eine Organisation für die Hausangestellten hat; wir gewannen dadurch 11 neue Mitglieder. Der Besuch der Veranstaltung war sehr gut und wäre nur zu wünschen, daß die Kolleginnen den Versammlungen das gleiche Interesse entgegenbringen.

Sonntag, 4. Mai, hielt Herr Dürr im Gewerkschaftshaus einen Vortrag über: „Die Kostgeldfrage und ihre Bedeutung für die Hausangestellten.“ In der Diskussion beantragte Frau Vorhölzer eine Eingabe an die Polizeibehörde sowie an das städtische Arbeitsamt, in der die Regelung der Kostgeldfrage gleich beim Stellenwechsel festgelegt werden soll.

Sch.

Unsere Vorstellung von der Welt.

Von W. Gundlach.

Die Natur gibt dem beobachtenden Menschen überall Gelegenheit, sich Vorstellungen zu machen von ihrem inneren Wesen. Doch muß vor allem vorausgesetzt werden, daß zu einer einigermaßen richtigen Vorstellung gewisse Kenntnisse von den Vorgängen in der Natur vorhanden sind. So geschah es einmal, daß mich ein mit guter Schulbildung begabter Mann mit der Frage überraschte: „Wie kommt wohl dieser Stein hierher? das läßt sich doch gar nicht erklären.“ Der betreffende Stein lag an einem Fahrwege, welcher nach den Bergen hinauf führt. Es war ein großer Felsblock, der nach meiner Schätzung etwa zwanzig Tonnen Gewicht haben mochte. Ich war ein wenig überrascht, denn gerade an diesem Orte war die Sache doch sehr leicht zu erklären. Der Block lag am Fuße einer Felswand, welche, ein wenig schräg abfallend, nicht zu steil war, um sie zu erklimmen. Da überall kleine Blöcke und Geröllstücke umherlagen und die Felswand bis oben hinauf zerrissen und zerklüftet war, so mußte man, wie ich glaubte, ohne Schwierigkeit erkennen, daß alle diese Massen im Laufe der Zeit, von den festen Schichten durch Verwitterung abgelöst, herabgefallen waren. War es nun die stattliche Größe des Blocks, dessen Beförderung nach diesem Orte unerklärlich schien, genug, der junge Mann sagte mir, daß er daran nie gedacht habe, wenn ihm ein solcher Felsblock in den Weg gekommen wäre. — Ich hatte ihm nämlich gezeigt, daß die dazu erforderliche Kraft die Gravitation (Schwerkraft) sei, welche in der ganzen Natur allein imstande sei, solche Massen zu befördern. Das geschieht auf der schiefen Ebene durch das Gletschereis, durch welches die Blöcke oft weit fortgeführt werden, und es geschieht an der Felswand durch einfaches Herabstürzen. Der Sturz einer so großen Masse muß in ziemlich weitem Umkreise ein Erdbeben erzeugen. Uebrigens seien weiter oben in den Bergen solche Blöcke gar keine Seltenheit.

In diesem Falle haben wir ein Beispiel von Unwissenheit über die Vorgänge in der Natur bei einem Menschen, der auch in diesen Dingen sicherlich gut unterrichtet worden war. Ihm mangelte es nicht an den Kenntnissen der Gravitationsgesetze. Aber er hatte die Naturgesetze nicht unter direkter Anschauung studiert, sondern nur aus Büchern so viel in sich aufgenommen, wie dazu gehörte, um in der Gesamtheit der Schulbildung nicht zurückzubleiben. Man ersieht daraus, daß ein wahres Naturerkennen besser und sicherer dadurch gewonnen wird, daß man durch die Naturanschauung von dem Verhalten der Dinge sich eine klare Vorstellung aneignet.

Es gibt nur eine Welt. Nach bestimmten Gesetzen ist der Weltorganismus angeordnet, und nach ebenso festen und unabänderlichen Gesetzen finden die Bewegungen der einzelnen Weltkörper statt. Und bestimmt, fest und unabänderlich ist das Weltgesetz, nach welchem die Einzelwesen, vom kleinsten Sonnenstäubchen bis zum größten Sonnenkörper, vom kleinsten Zellenleben bis zu den höchstorganisierten Lebewesen entstehen und vergehen. Und dennoch ist die Vorstellung von der uns umgebenden

Welt so verschieden, daß man wohl sagen könnte: Jeder Mensch hat seine besondere Vorstellung vom Univerſum, vom Weltall. Wir können nicht immer, wie bei jenem großen Felsblock, die Urfache des Werdens ſo ohne weiteres an Ort und Stelle erkennen. Die Welt als ſolche, das ganze unendliche Univerſum iſt unſerem finnlichen Erkennen unzugänglich. Wir ſind deshalb darauf beſchränkt, einen Teil der Welt von winziger Größe zu beobachten und aus den Reſultaten dieſer Beobachtungen Schluß auf das Ganze zu ziehen. Und dieſe Schlußfolgerungen werden beeinflusst durch ſubjektive Auffaſſung deſſen, was war oder andere beobachtet haben; und ſo gelangt ein jeder von uns zu ſeiner ſubjektiven (perſönlichen) Vorſtellung von der Welt. Dieſes gilt jedoch nur von denjenigen Menſchen, welche ſich, wenn auch mehr oder weniger, für das Naturerkennen intereſſieren und gewillt ſind, ihre Kenntniſſe zu bereichern.

Alle lebenden, mit Organen zum Denken verſehenen Weſen blicken ins Leben und hinaus ins Univerſum. Dadurch erhalten ſie eine Vorſtellung von der ſie umgebenden Welt. Wie dürftig mag die Vorſtellung ſein, welche ſich der auf dem Baume niſtende Vogel oder das in Wald und Wieſe umherſtreifende Kaninchen von der Welt machen, obgleich ſie nach allen Richtungen um ſich blicken und ihrer Sicherheit wegen alle Dinge ringsumher beobachten müſſen. Ihrem Denkvermögen fehlt noch die Fähigkeit, aus den beobachteten Dingen andere Schlußfolgerungen zu ziehen, als zur Sicherung ihres Lebens notwendig ſind.

(Fortſetzung folgt.)

Unterhaltendes.

Die reiche „gnädige Frau“ von heute wird durch einige Verſe „frei von Schiller“ ſehr hübsch gekennzeichnet, die ſich in einem biographiſchen Nachruf befinden, womit Adolf Matthias das Novellenbuch „Der Schneider von Breslau“ des im März verſtorbenen Schulmanns Wilhelm Münch einleitet:

Und drinnen waltet —
Nein, das iſt veraltet,
Drin repräſentiert
Die Dame des Hauſes.
Zwar Mutter der Kinder,
Doch hält ſie ſich weiße
Meiſt fern ihrem Kreiſe;
Sie lehrt nicht die Mädchen
Und wehrt nicht den Knaben
(Sie wird doch wohl Bonne
Und Hauslehrer haben!),
Beansprucht ohn' Ende
Der Dienſtſchaft Hände.
Für Verluſt und Gewinn
Hat ſie gar keinen Sinn,

Kauft zierliche Sachen im prunkenden Laden,
Santiert nur höchſt ſelten mit Nadel und Faden
Und bezieht en gros für den ſtilvollen Schrein
Von Rudolph Herzog den ſchneeigen Lein,
Sie kultiviert nur den Glanz und den Schimmer —
Und ruht ſonſt immer. —

Für die Hauptverwaltung unſeres Verbandes

werden zum ſofortigen Antritt, ſpäteſtens bis zum 1. Juli

eine 1. und eine 2. Vorſitzende

geſucht, die die Agitation und die Redaktion des Verbandsorgans übernehmen können. Bewerbungen ſind erbeten bis zum 1. Juni d. J. an den Vorſtand des Verbandes der Hausangeſtellten, Berlin, Engelufer 21.

Benutzt nur koſtenloſe Stellenvermittlungen!

Zentralverein für Arbeitsnachweis Berlin

Mädchen für Alles, Kindermädchen, Köchinnen, finden jederzeit koſtenlos große Auswahl geeigneter Stellen:

W., Eichhornſtraße 1, Ecke Potsdamer Straße. Geöffnet von 4—7 Uhr nachmittags.

NW., Alt-Moabit 38, gegenüber Sagowſtraße. Geöffnet von 4—7 Uhr nachmittags.

O., Gormanniſtraße 13, nahe Hadeſcher Markt. Geöffnet von 5—7 Uhr nachmittags.

Sinnsprüche

von Johann Wolfgang Goethe*)

Lug oder Trug?

Darf man das Volk betrügen?
Ich ſage nein!
Doch willſt Du ſie belügen,
So mach' es nur nicht fein.

Umgekehrt.

Sind die im Unglück, die wir lieben,
Das wird uns wahrlich baß betrüben;
Sind aber glücklich, die wir haſſen,
Das will ſich gar nicht begreifen laſſen;
Umgekehrt iſt's ein Jubilo,
Da ſind wir lieb- und ſchadenfroh.

Keins von allen.

Wenn Du Dich ſelber machſt zum Knecht,
Bedauert Dich niemand, geht's Dir ſchlecht;
Machſt Du Dich aber ſelbſt zum Herrn,
Die Leute ſehn es auch nicht gern;
Und bleibſt Du endlich, wie Du biſt,
So ſagen ſie, daß nichts an Dir iſt.

Vergebliche Müh.

Willſt Du der getreue Eckart ſein
Und jedermann vor Schaden warnen,
's iſt auch eine Rolle, ſie trägt nichts ein:
Sie lauten dennoch nach den Garnen.

Kläffer.

Wir reiten in die Kreuz und Quer
Nach Freuden und Geſchäften;
Doch immer kläfft es hinterher
Und bellt aus allen Kräften.
So will der Spitz aus unſerm Stall
Uns immerfort begleiten,
Und ſeines Bellens lauter Schall
Beweist nur, daß wir reiten.

Gesellschaft.

Aus einer großen Geſellſchaft heraus
Ging einſt ein ſtiller Gelehrter zu Haus.
Man fragte: Wie ſeid Ihr zufriedener geweſen?
„Wären's Bücher,“ ſagt er, „ich würd' ſie nicht leſen.“

Das Beſte.

Wenn Dir's in Kopf und Herzen ſchwirrt,
Was willſt Du Beſſres haben!
Wer nicht mehr liebt und nicht mehr irrt,
Der laſſe ſich begraben.

*) Johann Wolfgang Goethe, großer deutſcher Dichter. Geboren am 28. Auguſt 1749 zu Frankfurt a. M. Geſtorben am 22. März 1832 zu Weimar.

Eingegangene Druckſchriften.

„In den Tod getrieben.“ Zwei Erzählungen von Ernuſt Freygang. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

„Das Auge und ſeine Erkrankungen.“ Von Dr. Seeligſohn. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

„Die Krankenverſicherung nach der Reichsverſicherungsordnung.“ Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

„Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der Sozialdemokratie Preußens.“ Abgehalten in Berlin vom 6. bis 8. Januar 1913. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

„Die preußiſchen Landtagswahlen.“ Von Robert Leinert. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Städtiſcher Arbeitsnachweis Charlottenburg

Augsburgerſtr. 13, Berlinerſtr. 81 und Kantſtr. 69, koſtenloſe Stellenvermittlung für weibl. Hausperſonal. Dienſtſtunden werktägl. von 9—12 u. 3—7 Uhr, Sonnabends von 8—3 Uhr

Dienſtmädchen und anderes Hausperſonal finden große Auswahl in Stellen im

Städtiſchen Arbeitsamt Schöneberg

Grünwaldſtr. 19. — Vermittlung koſtenlos.

Berlin

Donnerstag, den 5. Juni,
von abends 7 Uhr ab:

Zusammenfein

in der Unionsbrauerei, Hafenside 22-31.
Garten-Konzert. — Eintritt 15 Pfennig.

Sonntag, den 8. Juni:

Hausflug nach Pichelswerder

Restaurant „Freunds Inselfgarten“.

Abfahrt vom Bahnhof Charlottenburg, Bahnsteig B, 324. Für Nachzügler folgende Züge 340, 354.

Sonntag, den 22. Juni:

Hausflug nach Waidmannsluft

Restaurant „Schweizerhäuschen“, Dianastr. 26-33.

Abfahrt vom Stettiner Vorortbahnhof 329 Uhr. Für Nachzügler folgende Züge: 336, 415, 424 Uhr.

Sonntag, den 29. Juni:

Hausflug nach Finkenkrug

Restaurant „Lindenpark“ (2. Lokal vom Bahnhof).

Abfahrt vom Lehrter Hauptbahnhof 331 Uhr. Für Nachzügler folgende Züge: 428 und 453 Uhr.

Sonntag, den 13. Juli:

Tagesausflug.

Jede Kollegin verjorge sich zu den Ausflügen mit gemahlenem Kaffee (auch mit Eßware). Zum Kaffeekochen schließen sich kleine Gruppen zusammen.

Kolleginnen, gebt unsere Zeitung weiter und ladet auch zu unseren Ausflügen alle Freundinnen und Kolleginnen ein.

Bamberg

Sonntag, den 8. Juni 1913,
nachmittags 3 Uhr:

Zusammenkunft mit Tanz im Restaurant Nöth, Schillerplatz.

Dienstag, den 17. Juni, abends 7 Uhr:

Gefellige Zusammenkunft im Restaurant Nöth, Schillerplatz.

Sonntag, den 22. Juni:

Hausflug nach Wildensorg.

Abmarsch nachmittags 3 Uhr vom Schillerplatz.

Alle Mitglieder sind hierzu eingeladen und werden gebeten, noch andere Kolleginnen mitzubringen.

Bergedorf

Donnerstag, den 12. Juni,
abends 8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

im Lokale des Herrn Johns, Wendorferstr. 15.

Tagesordnung: 1. Vortrag über: „Agitation und Organisation.“ 2. Kartellbericht. 3. Abrechnung vom Vergnügen. 4. Verschiedenes.

Jeden Donnerstag von 8 1/2 bis 10 Uhr:

Gemütliches Beisammensein.

Dresden

Donnerstag, den 12. Juni,
abends 9 Uhr, findet im „Volkshaus“, Ritzbergstr. 2, 1 Tr., Zimmer 5-6, eine

Mitglieder-Versammlung

statt. Herr Wolf Deuben wird über Frauenkrankheiten sprechen. Die Kolleginnen werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen und fernstehende Kolleginnen mitzubringen.

Sonntag, den 22. Juni:

Hausflug nach der Sächsischen Schweiz

Abfahrt Hauptbahnhof 222 Uhr bis Pötscha-Wehlen. Von dort nach dem Uttewalder Grund, Bastei, Schwedenlöcher, Rathen. — Für Nachzügler 240 und 315 Uhr. Treffpunkt auf der Bastei.

Recht zahlreiche Beteiligung erwünscht

Die Ortsverwaltung.

Halle a. S.

Sonnabend, d. 14. Juni,
im „Volkspark“, Burgstr. 27:

Drittes Stiftungsfest

Prolog. — Fr. P o e h s c h singt Lieder zur Laute.
Konzert. — Hierauf Ball bis 4 Uhr früh.

Sonnabend, den 12. Juli 1913:

Sommerfest

im „Konzerthaus“, Karlstr. 14.

Bremen

Sonnabend, den 19. Juli,
abends 8 Uhr:

Sommernachtsball

in sämtl. Räumen des Etablissements „Ludwigslust“, Schwachhauser Chaujsee, unter Mitwirkung des Arbeiter-Gesangvereins Bremen, Abteilung Frauenchor. — Alles Nähere durch die beiliegenden Handzettel.

Jeden Sonntag, nachmittags 4 Uhr: Zusammenkunft im Wartezimmer, Hafenstr. 39 I, um bei gutem Wetter gemeinsame Ausflüge vorzunehmen.

Jeden Mittwoch, abends 8 Uhr: Zusammenkunft im Wartezimmer, Hafenstr. 39 I. Bei gutem Wetter Spaziergang.

Mittwoch, den 18. Juni, abends 8 1/4 Uhr:

Mitgliederversammlung

Hafenstr. 39 I.

Braunschweig

Donnerstag, d. 19. Juni,
abends 8 1/2 Uhr:

Mitgliederversammlung

im „Fürstenthor“, Stobenstr. 9.

Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Verschiedenes.

Sonntag, den 22. Juni 1913:

Hausflug nach der „Beddinger Köthe“.

Bahnhof (Thiede).

Abfahrt 2 Uhr und 320 Uhr vom Westbahnhof.

Sonntag, den 6. Juli 1913, nachm. 4 Uhr, in

Widdagshausen bei Reinecke:

Großes Sommerfest

bestehend in Konzert, Volksbelustigungen und Ball.

Eintritt 20 Pf. Mitglieder frei.

Hamburg

Donnerstag, den 12. Juni,
abends 8 1/2 Uhr:

Mitgliederversammlung

im „Gewerkschaftshaus“, Wesenbinderhof 57 I.

Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Verschiedenes.

Sonntag, den 15. Juni, abends 6 Uhr:

Gemütliches Beisammensein

in Eidelbergs Gesellschaftshaus, Kl. Rosenstr. 16.

Sonntag, den 13. Juli, nach Wilhelmsburg:

Sommerfest.

Zahlreichen Besuch aller Veranstaltungen erwartet
Die Ortsleitung.

Hannover

Sonntag, den 8. Juni 1913,
in „Bartelsruh“, Podbielstr.

(Eingang auch von der Eilenriede):

Stiftungsfest

Gartenkonzert — Blumenverlosung usw.

Anfang 5 Uhr. Neger Besuch wird erwartet.

Mittwoch, den 25. Juni 1913, abends 8 1/2 Uhr,
im „Gewerkschaftshaus“, Nikolaistraße 7, im
Restaurationsaal:

Mitgliederversammlung

Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Des weiteren sind für die Sommerausflüge festgelegt: Sonntag, den 29. Juni 1913, und Sonntag, den 27. Juli 1913.

Näheres wird noch bekanntgegeben.

Leipzig

Mittwoch, den 4. Juni, abends
8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Zusammenkunft.

Vortrag des Herrn Arbeitersekretärs Graf über: „Reiseerlebnisse in den Dolomiten (Südtirol) und Oberitalien.“

Sonntag, den 8. Juni, abends 6 Uhr:

Rosenfest

im „Volkshaus“, Gartensaal.

Sonntag, den 22. Juni:

Stechkahnpartie auf der Pleiße.

Treffpunkt nachmittags 4 Uhr an der Pleiße, direkt hinter dem Germaniabad. — Nachzügler fahren mit der D-Bahn nach Löbnitz, „Zum goldenen Stern.“ Dasselbst: Tanz. Abends Rückmarsch durch den Wald.

Kiel

Sonntag,
den 22. Juni 1913:

Ausflug nach dem Schulhofer Gehölz

Mittwoch, den 2. Juli 1913, abends 8 1/2 Uhr,
im „Gewerkschaftshaus“:

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: 1. Aufnahmen und Mitteilungen. 2. Abrechnung vom Vergnügen im April. 3. Vortrag und Verschiedenes.

Unsere regelmäßigen Mitgliederversammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat statt. Erscheint regelmäßig zu allen Veranstaltungen und bringt stets neue Kolleginnen mit.

Lübeck

Donnerstag, den 19. Juni 1913,
abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus,
Johannstr. 50-52:

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: 1. Vortrag über: Krankenversicherung der Hausangestellten. 2. Beratung über einen Ausflug. 3. Verschiedenes.

Lüneburg

Dienstag, den 10. Juni 1913,
abends 8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

im „Gewerkschaftsheim“, Neue Sülze 4.

Tagesordnung: 1. Vorlesung der Kollegin B o h: „Aus dem Leben eines Diensthofen.“ 2. Unser Stiftungsfest. 3. Kartellbericht. 4. Verschiedenes.

Stuttgart

Sonntag, den 8. Juni 1913,
nachmittags 1/4 Uhr:

Zusammenkunft

auf dem Charlottenplatz zu einem gemeinsamen Ausflug mit Tanz, aber nur bei schönem Wetter; bei ungünstiger Witterung findet Versammlung im „Gewerkschaftshaus“, Eßlinger Straße 19 I, statt.

Am 22. Juni, ebenfalls nachmittags 1/4 Uhr, entweder Ausflug nach dem Waldheim oder Versammlung. Thema und Referent werden im Lokal bekanntgegeben.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Kolleginnen und deren Freundinnen erwartet
Der Vorstand.

Unsere Nähabende finden statt: Am 4. u. 18. Juni, abends v. 9-11 Uhr, Mozartstr. 9 pt.

Nürnberg - Fürth

Sonntag,
den 1. Juni 1913:

Spaziergang nach Kloster Pöllenreuth.

Treffpunkt nachmittags 3 1/2 Uhr an der Endstation der Straßenbahnlinie 9, Gibitzenhof.

Neueinrichtung!

Sonntag, den 8., 15. u. 22. Juni, von 3 Uhr ab:

Gefellige Zusammenkunft

im „Blauen Pfau“, Neue Gasse 42.

Bei schöner Witterung Gemeinsame Spaziergänge in nächster Umgebung von Nürnberg und Fürth.

Sonntag, den 29. Juni, in der „Goldenen Rose“, am Webersplatz:

Sommerball.

Anfang 3 Uhr nachmittags. Gäste 30 Pfennig.
Mitglieder frei.

Todesanzeige!

Den Mitgliedern die traurige Nachricht,
daß unsere liebe Kollegin

Fräulein Elise Bux

nach schwerem Leiden im 27. Lebensjahre
am 13. Mai verstorben ist.

Wir versteren in derselben ein liebes
Mitglied und zugleich auch eine sehr fleißige,
eifrige Kollegin, die zwei Jahre lang unermüdet
im Vorstand mitarbeitete.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken
bewahren.

Die Leitung der Ortsgruppe Stuttgart.